

*Friedrich Wintzer*

## **Einführung zu dem Bonner prakt.-theol. Symposium: Zur Bedeutung von Carl Immanuel Nitzsch für die Praktische Theologie und die kirchliche Praxis**

Die 200. Wiederkehr des Geburtstages von Carl Immanuel *Nitzsch*, der am 21. September 1787 in Borna geboren wurde, ist Anlaß, mit einer akademischen Feier und einem anschließenden prakt.-theol. Symposium des Mannes zu gedenken, der die erste große Gesamtdarstellung der Praktischen Theologie verfaßt hat und in seinem kirchlichen Wirken maßgeblichen Anteil sowohl an der Ausformung des presbyterial-synodalen Gedankens als auch an der Festigung der Union zwischen Lutheranern und Reformierten hatte. Der große Lehrer der Systematischen und der Praktischen Theologie war zugleich auf vielen Feldern der Kirchenleitung tätig und hatte in seiner Zeit das Ansehen eines 'rheinischen Kirchenvaters'.

Die *Bonner* Wirksamkeit von C.I. Nitzsch begann 1822 und dauerte ein Vierteljahrhundert. Zuvor war Nitzsch von 1810-1820 in Wittenberg im kirchlichen Dienst tätig, in Verbindung mit einer Lehrtätigkeit an der dortigen Universität. Nachdem die Wittenberger Universität im WS 1812/13 geschlossen worden war, lehrte Nitzsch seit 1817 an dem neugegründeten Predigerseminar in Wittenberg. 1820 übernahm er das Amt eines Propstes und Superintendenten in Kemberg.

In Bonn übernahm Nitzsch 1822 den Lehrstuhl für Systematische und Praktische Theologie an der neugegründeten Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität. Zugleich wurde er zum Universitätsprediger ernannt und hatte in dieser Eigenschaft im Wechsel mit dem Bonner evangelischen Gemeindepfarrer in der Schloßkirche zu predigen. Nitzschs gedankenreiche Predigten fanden bald große Resonanz; und seine homiletischen Erwägungen über die *Gemeindepredigt* gründen auf damit zusammenhängenden Reflexionen und Erfahrungen. Auch Nitzschs – der Gegenwart zugewandte – Theorie der *speziellen Seelsorge*, deren Titel "eigenthümlichen Seelenpflege" nicht selten mißverstanden wurde, basiert auf einer langjährigen seelsorgerlichen Praxis (vgl. die Beiträge von H. Theurich und R. Schmidt-Rost).

Im Jahre 1827 veröffentlichte C.I. Nitzsch das System der christlichen Lehre, das als repräsentative Dogmatik der Vermittlungstheologie bis

1851 in 6 Auflagen erschien. – Im Rahmen seiner weitreichenden kirchlichen Tätigkeit wurde Nitzsch im Jahr 1838 zum Vizepräsidenten der rheinischen Provinzialsynode gewählt. In vielen Aufsätzen und Abhandlungen setzte er sich für die Presbyterial- und Synodalverfassung ein, weil er der Ansicht war, daß die Kirche *'aus sich selbst' gestalten* solle. Die Mitbeteiligung der Gemeinde an der Gestaltung der kirchlichen Praxis und an der 'kirchlichen Ausübung des Christentums' war für ihn deshalb unverzichtbar (vgl. das Referat von J. Mehlhausen).

Den wissenschaftlichen Hauptertrag der Bonner Tätigkeit von C.I. Nitzsch bilden die ersten beiden Bände der dreibändigen Praktischen Theologie (1847-1867), die in den Jahren 1847 und 1848 in Bonn bei Adolph Marcus erschienen sind. Nitzsch nimmt Schleiermachers These auf, daß die Kirchenleitung mittelbar die methodische Perspektive der Theologie bilde und die Reflexion des kirchenleitenden Handelns (auf allen Ebenen) unmittelbar die Aufgabe der Praktischen Theologie sei. Die pfarrerorientierte Ausrichtung der herkömmlichen Pastoraltheologie wird durch eine umfassende Gesamtheorie des kirchlichen Handelns abgelöst. Nitzsch polemisiert dagegen, daß "die kirchliche Tätigkeit ausschließlich im Pastor angeschaut" werde. Die Stellung des Pfarrers erscheine oft als "eine verlassene, den Gesetzen und Behörden gegenüber leidentliche; oft weiß man gar nicht, wo er herkommt und wozu er da ist; herausgerissen aus den Bedingungen seines Daseins und Wirkens soll er dennoch gleichsam für alles stehen; er ist die Kirche und doch nicht; so muß er denn destomehr entweder die Moral und Ascetik hineingestoßen, oder theologisch ausgebaut werden, oder raffinieren und sinnen, wie er es recht klug anstelle, oder aber sonst lernen, wie er es sich bequem mache und durchkomme ... Wie ihm Älteste und Diakonen, wie ihm Synoden, Consistorien, Bischöfe etc. vor oder nach arbeiten, was Theologen und Facultäten für ihn tun oder in der Kirche bedeuten sollen, wird in keinen Betracht genommen." (Prakt. Theologie, Bd. 1, S. 102) Die gesamte 'kirchliche Ausübung des Christentums' bildet deshalb den Problembereich der Praktischen Theologie (vgl. den Beitrag von V. Drehsen). Nitzsch urteilt, daß sie nur auf diese Weise zum selbständigen Urteil und Handeln anleiten könne.

Es ist das Verdienst von C.I. Nitzsch, daß er in bezug auf die an den theologischen Fakultäten sich formierende Praktische Theologie im vorigen Jahrhundert Wege gewiesen hat, die zur Vermeidung der Irrwege des Dogmatismus und des Pragmatismus beitragen konnten. Nitzsch hat seinem dreibändigen Werk der Praktischen Theologie eine weit gefaßte ekklesiologische Grundlegung vorangestellt, die er mit sozialwissenschaftlichen Fragestellungen verbunden hat, um die 'gegenwärtigen Verhältnisse kirchlichen Lebens' in den Blick zu bekommen und die grundsätzlichen Einsichten und erfahrungsbezogenen Aspekte kritisch miteinander vermitteln zu können. Diese Grundproble-

me haben Nitzsch dann auch in Berlin weiter beschäftigt (vgl. den Beitrag von E. Winkler).

Grundsätzlich hat Nitzsch die Notwendigkeit aufgewiesen, systematisch-theologische, erfahrungswissenschaftliche und historische Fragestellungen in der Praktischen Theologie und in der kirchlichen Praxis aufeinander zu beziehen. Otto Baumgarten, einer der Vertreter der sog. 'modernen' Praktischen Theologie, hat um die Jahrhundertwende deshalb Nitzschs Praktische Theologie am Beispiel der Homiletik gerühmt und geurteilt: "Wir Dozenten leben (von dieser Theorie) und setzen die große, feingeprägte Goldmünze in kleine Scheidemünzen um" (Leitfaden der Homiletik 1899, S. 5).

"Eine Kirche gedeiht in derselben Proportion, in welcher die Glieder derselben zur Thätigkeit kommen. Mit dieser das Nachdenkens werthen Sentenz hat Carl immanuel Nitzsch am 11. August 1848 vor dem Plenum der ersten Evangelischen Generalsynode in Berlin seine Parallele für das Recht der Gemeinde begründet. Dabei ging es ihm namentlich darum, die Mitwirkung der Ortsgemeinde an der gesamtkirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung institutionell zu sichern.

Die Verfassung der Kirche und ihre Verwaltung dürften der einzelnen Gemeinde nicht bloß als "Effluenz von einer Centralgewalt" entgegenstehen. Dabei sei es prinzipiell nur von untergeordneter Bedeutung, ob sich die "Centralgewalt" theologisch als das iure divino legitimierte Leitungsrecht eines monokratischen Episkopats verstehe oder im territorialistischen System als die unbegrenzte Vollmacht des Landesherren über sein Territorium, in der die Kirchendinge geistlicher und weltlicher Art eingeschlossen seien. Der Grundsatz eines solchen 'Rechts der Gemeinde' zur Mitwirkung am Kirchenregiment werde schon in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgesprochen, und dieses Recht sei gegenwärtig so dringlich zu fordern, weil "Agitationen" gegen das derzeit herrschende Kirchenregiment dann aufhören würden, "wenn der Presbyter sich als Glied eines geordneten Ganzen wisse", an dessen Gestaltung er beteiligt sei.

Wie könn ein solches Plädoyer für das 'Recht der Gemeinde' im Jahre 1848 war und welchen Mißverständnissen es sich aussetzte, mag die Kritik der "Evangelischen Kirchenzeitung" Ernst Wilhelm Hengstenbergs zeigen. Dort schreibt im Oktober 1848 ein Korrespondent zu den Verfassungsverhandlungen der Generalsynode: "Wir erinnern daran, daß jede Modification der Verfassung, welche das Kirchenregiment den Gemeinden ... d.h. der Menge, ganz oder theilweise in die Hände gibt –, denen, welche nicht dem Herrn und Seinen Gliedern dienen, sondern 'auch mitreden' wollen, – jede Modification, welche das dem innersten Wesen der Kirche widersprechende Princip von Unten feststellt oder stärkt, im Gegensatz des 'göttlichen' Principes von oben – daß jede solche Modification das Recht und die Frei-